

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg

Organisationssatzung (OrgS)

Anhang B: Satzungen der Studienfachschaften, Nr. 35

Satzung der Studienfachschaft Psychologie der Universität Heidelberg

Fassung vom 4. Februar 2024 mit den Änderungen vom 24.11.2015 und 08.12.2015.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft Psychologie vertritt die Studierenden des Faches Psychologie und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A.
- (3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegen stehen.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder der Studienfachschaft anwesend sind.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Änderungen der Satzung für die Studienfachschaft müssen mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.

- (7) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (8) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.
- (9) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - 9a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - 9b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (10) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst 7 Mitglieder.
- (4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr und vertritt diese Interessen nach bestem Wissen und Gewissen.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 - 5a. Einberufung und Organisation der Fachschaftsvollversammlung.
 - 5b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
 - 5c. Führung der Finanzen.
 - 5d. Information der Studienfachschaftsmitglieder.
 - 5e. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.
 - 5f. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
 - 5g. Verwaltung der QSM-Mittel. Diese Verwaltung wird an eine vom Fachschaftsrat eingesetzte Kommission übertragen.

- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.
- (7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 19 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet eine*n Vertreter*in der Fachschaft in den StuRa. Für den Fall von Krankheit oder Verhinderung bestimmt der Fachschaftsrat eine Stellvertretung, die in diesem Fall gleichermaßen stimmberechtigt ist.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt 1 Jahr.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 19 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines*r Vertreters*in entsendet der Fachschaftsrat gemäß § 4 Abs. 1 einen neuen Vertreter in den StuRa.
- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 24 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.